Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/592

22. 05. 73

Sachgebiet 611

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973
— Drucksache 7/419 —

zu dem von den Abgeordneten Höcherl, Vogt, von Bockelberg, Katzer, Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 7/223 —

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen
— Drucksache 7/546 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 — Drucksache 7/419 — ist in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 1973 in erster Beratung behandelt und an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Gesetzentwurf enthält zusammen mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol — Drucksache 7/422 —, über das in Drucksache 7/590 gesondert berichtet wird, die steuerlichen Maßnahmen des Ersten Stabilitätsprogramms der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat am 9. Mai 1973 ein Zweites Stabilitätsprogramm verabschiedet (Bulletin vom 11. Mai 1973 Nr. 53), dessen steuerlicher Inhalt, soweit er der Form des Gesetzes bedarf, durch die Koalitionsfraktionen in die Ausschußberatungen eingebracht worden ist. Die mitberatenden Ausschüsse (ohne Haushaltsausschuß) haben ihre Stellungnahme am 16. Mai 1973 abgegeben; der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat gutachtlich Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 11., 16., 17. und 18. Mai 1973 beraten. Der Haushaltsausschuß wird über die Vorlage am 22. Mai 1973 beraten; er wird gemäß § 96 GO gesondert berichten; eine vom Antrag des Finanzausschusses abweichende mitberatende Stellungnahme würde nachgetragen.

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 34 a) — Drucksache 7/223 — war bereits in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1973 an den Fi-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

nanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs wurde die Vorlage in die Ausschußberatungen zum Steueränderungsgesetz 1973 einbezogen und erledigt sich nach dem Antrag des Finanzausschusses durch Bestätigung des Petitums im Steueränderungsgesetz 1973.

Die dem Deutschen Bundestag gemäß § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zugeleitete Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen — Drucksache 7/546 — ist in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 1973 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme am 16. Mai 1973 abgegeben.

Regierungsprogramm

Der im März 1973 den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitete Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 — Drucksache 7/419 —, der zusammen mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol — Drucksache 7/422 — das Programm der Bundesregierung zur Dämpfung der Konjunktur und Konsolidierung durch steuerliche Maßnahmen umfaßte, basierte auf den Annahmen und Zielprojektionen des Jahreswirtschaftsberichts 1973 — Drucksache 7/225 —. Damit wurde anerkannt, daß die bereits früher eingeleiteten Restriktionsmaßnahmen der Deutschen Bundesbank, die erst seit der außenwirtschaftlichen Absicherung durch das gemeinsame Floating von sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaften und einer Erweiterung des kreditpolitischen Instrumentariums zur vollen Wirksamkeit gekommen sind, nicht mehr ausreichten.

Das dem Hohen Hause vorliegende Sondergutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur konjunkturpolitischen Lage im Mai 1973 — Drucksache 7/530 — markierte eine weitere und in dieser Form nicht vorausgesehene Zuspitzung der Lage. Das Gutachten kommt einleitend zu der klaren Feststellung, ein steiler konjunktureller Aufschwung und die abermals beschleunigte inflatorische Entwicklung habe die Volkswirtschaft in eine Situation gebracht, der gegenüber das, was stabilisierungspolitisch geschehe, als unzureichend erscheine. In dieser Lage hat die Bundesregierung am 9. Mai 1973 ein Zweites Stabilitätsprogramm beschlossen, das im Verein mit geld- und kreditpolitischen Maßnahmen, haushaltspolitischen Maßnahmen, handelspolitischen Maßnahmen sowie wettbewerbs- und verbraucherpolitischen Maßnahmen auch eine Reihe einschneidender und zusätzlicher steuerpolitischer Maßnahmen umfaßt, über die im wesentlichen hier zu berichten ist.

Das ergänzte Stabilitätsprogramm der Bundesregierung auf steuerlichem Gebiet umfaßt nunmehr:

1. Die Erhebung einer Stabilitätsabgabe als 2. Ergänzungsabgabe des Bundes. Der 10 %ige Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umfaßt nunmehr natürliche Personen ab einem zu versteuernden Einkommen von 24 000 DM bei Ledigen und 48 000 DM bei Verheirateten mit einem gleitenden Übergang im Grenzbereich sowie Körperschaften ohne Einkommensgrenze. Die Maßnahme ist auf ein Jahr befristet (1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974); die in dieser Zeit entsprechend erhöhten Vorauszahlungen und Lohnsteuerabzüge werden bei der Veranlagung in der Weise angerechnet, daß für beide vollen Veranlagungszeiträume endgültig je 5 v. H. Zuschlag festzusetzen bleiben. Die Höhe der 1. Ergänzungsabgabe und der Kirchensteuer bleiben unverändert.

2. Die Aufhebung bzw. Aussetzung von Sonderabschreibungen für Neuinvestitionen:
   a) die Aufhebung der degressiven Afa für Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG in teilweiser Vorwegnahme der Steuerreform. Als einzige Ausnahme ist nur noch der soziale Wohnungsbau im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorgesehen,
   b) die auf ein Jahr befristete Aussetzung der degressiven Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 2 EStG (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter),
   c) die auf ein Jahr befristete Aussetzung von Sonderabschreibungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen nach § 7 b EStG.

3. Die Erhebung einer Investitionssteuer längstens auf die Dauer von zwei Jahren in Form der Aussetzung des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs für Neuinvestitionen.

4. Als ergänzende Maßnahmen:
   a) die Abschaffung des Schuldzinsabzugs als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG in teilweiser Vorwegnahme der Steuerreform,
   b) die Kürzung von Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz um ein Viertel.

5. Die Erhöhung der Mineralölsteuer sowie die Verkürzung der Zahlungsfristen für Mineralölsteuer und Branntweinabgabe — siehe Drucksachen 7/422, 7/590 — sowie die im Steueränderungsgesetz 1973 enthaltenen ergänzenden Regelungen zur teilweisen Zweckbindung des Mineralölsteueraufkommens für den Fernstraßenbau sowie zu den im Falle von Mineralölsteuererhöhungen üblichen Anpassungen der Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr, den schienengebundenen Verkehr und die Landwirtschaft.

Dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wird bei diesen Maßnahmen dadurch Rechnung getragen, daß grundsätzlich der Stichtag des Kabinettsbeschlusses (9. Mai 1973) maßgeblich ist. Bei Gebäuden ist grundsätzlich der Tag des Bauantrags, bei den anderen Investitionen der Tag der Bestellung oder der Beginn der Herstellung maßgeblich. Einzelne Maßnahmen sollen erst zum 1. Juli 1973 (Mineralölsteuererhöhung) oder Jahresende (Schuldzinsabzug) wirksam werden.

Das Programm der Bundesregierung enthält ferner die Aufhebung der Arbeitslohngrenze für die Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, nach dem heutigen Stand rückwirkend ab 1973.

Alternativprogramm der Opposition

Die Opposition hat im Ausschuß die Notwendigkeit eingreifender Maßnahmen anerkannt, das vorgelegte Regierungsprogramm jedoch als unzureichend und unausgewogen gekennzeichnet. Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie bereit sei, wirksame zusätzliche Maßnahmen, auch wenn sie im Augenblick unpopulär sein mögen, zu unterstützen. Sie sieht es jedoch als Aufgabe der Regierung an, hierbei die Führungsrolle zu übernehmen.

Wenn die Bundesregierung hierzu nicht bereit sei, könne die Opposition dem Stabilitätsprogramm nur zustimmen, wenn folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden:

1. Abschöpfung von Kaufkraft auch im Bereich der Masseneinkommen auf freiwilliger Basis. Unterhalb der Einkommensgrenze von 24 000/ 48 000 DM soll bei Stillegung von 500 DM je Sparer ein Sparanreiz durch eine Stabilitätssparprämie von 30 v. H. gewährt werden. Die Maßnahme soll neben der im Regierungsprogramm enthaltenen Stabilitätsanleihe stehen.
2. Im Einkommensbereich zwischen 24 000/ 48 000 DM und 36 000/72 000 DM soll die Stabilitätsabgabe rückzahlbar und verzinslich sein.
3. Stillegung der Stabilitätsabgabe nach Maßgabe des Stabilitätsgesetzes, das heißt formell und von den sachlichen Voraussetzungen her strengere Voraussetzungen für die spätere Verwendung der Rücklage. Auch sonstige Steuermehreinnahmen sollen als Konjunkturausgleichsrücklage nach dem Stabilitätsgesetz bei der Bundesbank festgelegt werden.
4. Ablehnung der Mineralölsteuererhöhung.

Für den Fall der Übernahme der vorgeschlagenen Maßnahmen hat die Opposition — unter vorläufiger Hinanstellung des Problems der inflationsbedingten Steuererhöhungen — einen Verzicht auf ausgabenerhöhende oder einnahmemindernde Gesetzesinitiativen auch ihrerseits zugesagt.

Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1973 als Sachverständige das Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank Dr. Schlesinger und den Vorsitzenden des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Professor Dr. Kloten gehört. Beide Sachverständige gehen davon aus, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen ein ernst zu nehmendes Programm zur Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Stabilität darstellen.

Hauptziel des Programms sei die Dämpfung der Nachfrage nach Investitionsgütern. Die vorgesehenen Maßnahmen (Investitionssteuer, Streichung der degressiven Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter, Streichung des § 7 Abs. 5 EStG und Aussetzung des § 7 b EStG) müßten als Ganzes betrachtet werden; zusammen mit dem restriktiven Kurs der Deutschen Bundesbank würden diese Maßnahmen eine Einschränkung der Investitionstätigkeit bewirken, die — freilich erst in einigen Monaten — zu einer Tendenzwende in der Preisentwicklung führen könnte. Wegen des großen Nachfrageüberhangs auf dem Bausektor könne eine Prognose über die Wirksamkeit der Maßnahmen in diesem Bereich nur sehr bedingt gewagt werden. Beide Sachverständige sehen zugleich eine gewisse Unausgewogenheit des Programms, die sich namentlich in einer weitgehenden Schonung des privaten Verbrauchs zeige. Um auch diesen Bereich direkt beeinflussen zu können, würde Professor Dr. Kloten dem vom Sachverständigenrat als gleichwertige Alternative angebotenen Paket, das aus einem allgemeinen Konjunkturzuschlag und damit verbundenen vermögensbildungspolitischen Maßnahmen besteht, den Vorzug geben. Die Stabilitätsabgabe in ihrer vorgeschlagenen Ausgestaltung schränke weniger den privaten Verbrauch als vielmehr die Investitionsmöglichkeiten der von der Abgabe Betroffenen ein. Dr. Schlesinger hält unter dem Gesichtspunkt der Konsumbeschränkung eine Herabsetzung der Einkommensgrenze für die Erhebung der Stabilitätsabgabe für erwägenswert.

Beide Sachverständige sprachen sich gegen eine Rückzahlung und Verzinsung der Stabilitätsabgabe aus, auch wenn diese Begünstigung nur einem Teil der Abgabepflichtigen zugute kommen sollte; sie sahen auch keine Notwendigkeit, über die Stabilitätsanleihe hinaus durch Gewährung von zusätzlichen Sparprämien weitere Anreize zur Kaufkraftstillegung durch Sparen zu schaffen.

Die geplante Erhöhung der Mineralölsteuer wurde von Professor Dr. Kloten unter stabilitätspolitischen Gesichtspunkten als nicht gerechtfertigt gezeigt. Sie seien nur unter dem Aspekt der mittelfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu akzeptieren.

Einigkeit bestand bei den Sachverständigen auch darüber, daß der Bund die vorhandenen Möglichkeiten zur Ausgabenkürzung für das laufende Jahr ausgeschöpft habe; zu einem stabilitätsgerechten Verhalten des Bundes gehöre freilich, daß er die Steuermehreinnahmen zur Verringerung der Kreditaufnahme verwende und namentlich, daß er das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe bei der Bundesbank unter solchen Bedingungen festlege, die dem § 15 des Stabilitätsgesetzes entsprechen.

Zur außenwirtschaftlichen Absicherung des Stabilitätsprogramms stellte Dr. Schlesinger fest, es spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die nationalen Stabilitätsbemühungen in den nächsten Monaten nicht durch ein außenwirtschaftliches Ungleichgewicht gefährdet würden. Diese Annahme gründe sich vornehmlich auf die Stellung der Deutschen Mark innerhalb des Floatingblocks, auf die Tatsache, daß weltweit ein Ansteigen des Zinsniveaus zu beobachten sei und darauf, daß die Vereinigten Staaten von Amerika einen restriktiven Wirtschaftskurs steuerten, bei dem steigende Zinsen in Kauf genommen würden.

Professor Dr. Kloten verwies auf die Feststellungen, die in dem Sondergutachten des Sachverständigenrates vom 4. Mai 1973 zu dieser Frage enthalten seien (Ziffer 48 ff.); von erheblicher Bedeutung für die Vermeidung eines außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts sei aber auch, in welcher Weise unsere Partner ihre stabilitätspolitischen Bemühungen verstärkten.

Beide Sachverständige sprachen sich angesichts der Erfahrungen des Jahres 1968 mit Nachdruck dagegen aus, importfördernde oder exportdämpfende Maßnahmen wie im Jahre 1968 zu ergreifen.

Schwerpunkte der Ausschußberatung

Der Ausschuß hat in seiner Generaldebatte die akute Lage in ihren tatsächlichen Erscheinungsformen sowie die verschiedenen Lösungsvorschläge eingehend erörtert.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß das Steueränderungsgesetz 1973 nur ein Teilstück, wenn auch ein wesentliches, des Stabilitätsprogramms ist. Bedeutsame Maßnahmen liegen auch in anderen Bereichen. Die wesentliche Aufgabe, eine Tendenzwende in der Inflationsmentalität der Bevölkerung herbeizuführen, kann durch eine Reihe steuerlicher Maßnahmen unterstützt, aber sicher nicht allein verwirklicht werden. Die vornehmlich der Bundesregierung und ihren ausführenden Organen zufallende Aufgabe, die heute auf steuerlichem Gebiet in der richtigen Richtung zu fassenden Beschlüsse zusammen mit anderen Maßnahmen zu vollziehen und trotz der nur mit Verzögerung zu erwartenden Wirksamkeit einzelner Maßnahmen neues Vertrauen zu geben, ist eine gewaltige Aufgabe und nur zu bewältigen mit einem gleichgerichteten Engagement aller gewichtigen Gruppen der Gesellschaft, zu dem gute Ansätze erkennbar sind.

Ausgangspunkt der Debatte waren die aktuellen Fakten, wie sie im Sondergutachten des Sachverständigenrates enthalten sind.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als sachgerecht und von der Mehrheit des Ausschusses auch als ausreichend und ausgewogen bewertet. Dagegen konnte sich die Opposition mit ihren ergänzenden Vorschlägen nicht durchsetzen. Die Entscheidungen fielen da besonders knapp aus, wo es um eine Weichenstellung für eine künftige Vermögensbildungspolitik ging, ohne daß es zu einer größeren Transparenz der Grundsätze künftiger Maßnahmen kam. Abgelehnt wurde der Vorschlag einer Stabilitätsprämie. Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde die Ablehnung unter Hinweis auf die Stabilitätsanleihe als ausbaufähigeren Sparanreiz und insbesondere mit den negativen Folgen für die Konsolidierung des Haushalts — erst recht, wenn man sie zusammen mit der Ablehnung der Mineralölsteuererhöhung sehe — begründet. Die Konsolidierung des Haushalts sei auch vom Sachverständigenrat als ein stabilitätsförderndes Element anerkannt worden. Die Opposition hat auf den mit einer Sparförderung in Verbindung mit einer konjunkturgerechten Festlegung bei der Bundesbank — für die Freigabe sollte kein eng begrenzter Zeitraum gelten — verbundenen Multiplikatoreffekt von Sparleistungen verwiesen. Demgegenüber verwies die Regierung auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung, sowohl was die Festlegung von Massensparguthaben bei der Bundesbank als auch was die rechtliche Gestaltung im System der bereits weitgehend undurchsichtig gewordenen Sparförderung betrifft.

Die Mehrheit lehnte es unter Hinweis auf die teils im Gesetz verankerten und teils von der Bundesregierung gegebenen Zusagen auch ab, ergänzende formelle oder materielle Kriterien für die Stillegung und spätere Freigabe der Steuermehreinnahmen in das Gesetz aufzunehmen; eine entsprechende Handhabung ist jedoch in der für die neu eingefügte Investitionssteuer vorgesehenen Festlegung als Konjunkturausgleichsrücklage zu sehen (Artikel 3 a § 2).

Der Ausschuß ist danach mehrheitlich in vollem Umfang den Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt. Die einzelnen steuerlichen Maßnahmen — von der Mineralölsteuererhöhung abgesehen — waren nur noch in den Fragen der sachgerechten Abgrenzung Gegenstand der weiteren Beratung. Schwerpunkte waren die verfassungsrechtlichen und gesetzestechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Form der Stabilitätsabgabe, über die im Zusammenhang mit den Einwendungen des Bundesrates noch berichtet wird. Abgelehnt wurde eine Freistellung kleinerer Körperschaften von der Ergänzungsabgabe, die wegen der Systemwidrigkeit einer solchen Maßnahme unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen nicht gerechtfertigt erschien; auch unter dem Gesichtspunkt einer Bagatellgrenze fand eine solche Maßnahme keine ausreichende Unterstützung. Die im Grenzbereich der Einkommen von 24 000/48 000 DM für natürliche Personen vorgesehene Überleitungsregelung wurde von seiten der Fraktion der FDP insoweit kritisch gewürdigt, als sie Steuersprünge in einer Größenordnung von 30/60 DM enthält; im Interesse der technischen Abwicklung wurde jedoch auf eine weitere Differenzierung verzichtet. Die gefundene Lösung enthält gleichwohl auch eine stufenweise Überleitung. Dies sei an Hand einer Ergänzung der in Artikel 3 § 4 Abs. 3 enthaltenen Regelung verdeutlicht, die auch zeigt, ab welcher Einkommenshöhe und in welcher absoluten Höhe die überleitenden Steuerstufen wirksam werden:

Eheleute bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	zu versteuerndes Einkommen Splittingtabelle	vom Hundert	Steuer in DM
12 110	49 019	*0,5*	60
12 496	50 039	*1*	124
12 884	51 053	*1,5*	133
13 254	52 013	*2*	265
13 648	53 033	*2,5*	341
14 046	54 059	*3*	421
14 424	55 019	*3,5*	509
14 828	56 039	*4*	593
15 234	57 059	*4,5*	625

Ledige bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	zu versteuerndes Einkommen Grundtabelle	vom Hundert	Steuer in DM
6 055	24 509	*0,5*	30
6 248	25 019	*1*	62
6 442	25 529	*1,5*	96
6 627	26 009	*2*	132
6 824	26 519	*2,5*	170
7 023	27 029	*3*	210
7 212	27 509	*3,5*	252
7 414	28 019	*4*	296
7 617	28 529	*4,5*	392

Bei Würdigung der Übersicht ist zu beachten, daß individuelle Freibeträge und Pauschalen die Einkommensgrenzen weiter zugunsten der Steuerzahler verschieben.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Übergangsregelung bei der Investitionssteuer, bei der Sonderprobleme der Herstellung unter Verwendung von angeschafften Teilwirtschaftsgütern im Vordergrund standen. Der Ausschuß hielt dabei an der grundsätzlichen Regelung fest, nach der für die hergestellten Wirtschaftsgüter der Beginn der Herstellung maßgeblich ist; er geht davon aus, daß der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff des einheitlichen Wirtschaftsguts einerseits und der den Charakter als Anschaffung nicht berührenden Nebenleistung andererseits die für die Praxis notwendige Klarheit bringen. Der Ausschuß hielt aber daran fest, daß Grenzfälle dieses Zeitgesetzes nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Individualinteressen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der im Allgemeininteresse liegenden konjunkturpolitischen Zielsetzung gewürdigt werden müssen; eine gewisse Strenge des Gesetzes und der in ihm enthaltenen Abgrenzung werden im Interesse des Vollzugs vom Ausschuß ausdrücklich gebilligt.

Stellungnahme mitberatender Ausschüsse

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen die Vorlage geäußert und zwei ergänzende Maßnahmen empfohlen. Mit der vom Finanzausschuß unter Artikel 1 a Nr. 3, 4 und 6 vorgeschlagenen Änderung des Berlinförderungsgesetzes wird dem Petitum entsprochen, für Binnenschiffe die 75 %ige Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG und die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG nur noch zu gewähren, wenn die Binnenschiffe mindestens acht Jahre (statt bisher mindestens drei Jahre) in einer Berliner Betriebstätte verbleiben. Der Finanzausschuß hat diesen Beschluß bereits am 16. Mai 1973 gefaßt und an die Presse gegeben; danach kann und soll die verlängerte Frist von acht Jahren für alle Binnenschiffe gelten, die vom Steuerpflichtigen nach dem 15. Mai 1973 bestellt worden oder mit deren Herstellung vom Steuerpflichtigen nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Dem zweiten Anliegen des Verkehrsausschusses, das auf eine Anregung des Bundesrates zurückgeht, wurde mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Einführung eines Artikels 6 a entsprochen. Die neue Vorschrift beseitigt die bisher in § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes enthaltene starre Aufteilung der Finanzhilfen auf die Bereiche Nahverkehr und kommunalen Straßenbau (50 : 50) und gibt nunmehr einen begrenzten Ermessensspielraum.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorlagen Drucksachen 7/419 und 7/546 zugestimmt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt die Aufhebung der Arbeitslohngrenze in § 34 a EStG mit Wirkung vom 1. Januar 1973; der Vorschlag des Finanzausschusses (Artikel 1) entspricht dem Petitum und geht zum Zeitpunkt über die Regierungsvorlage hinaus. Der Ausschuß hat sich vorgenommen, über das Ob und Wie einer aus Gründen der Verfassung (Artikel 3 GG) oder der Billigkeit gebotenen Konsequenz zugunsten der nicht erfaßten Berufsgruppen, insbesondere soweit für sie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit berufstypisch ist (zum Beispiel Hebammen), noch in diesem Jahr zu beraten.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat vorgeschlagen, in § 2 des Investitionszulagengesetzes hinter Nummer 7 den Satz einzufügen: „Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Voraussetzungen erforderlich machen." Der von Abgeordneten der CDU/CSU unterstützte Vorschlag fand keine Mehrheit, weil diese der Auffassung war, daß die in der vorgeschlagenen Neufassung des ganzen § 2 InvestZG enthaltene exaktere Abgrenzung der förderungswürdigen Tatbestände und der damit angestrebte reibungslosere Verwaltungsablauf durch die beantragte Ergänzung in einem wesentlichen Bereich wieder beseitigt würde.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Finanzausschuß zu § 7 b EStG um Prüfung gebeten, ob es mit den Zielen der steuerpolitischen Stabilitätsmaßnahmen in Einklang gebracht werden könne, wenn eigengenutzte Fami-

lienheime und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau nicht in die vorgesehenen Maßnahmen einbezogen werden. Das Petitum wurde lediglich von seiten der CDU/CSU unterstützt. Für die Koalitionsfraktionen waren auch Bedenken formeller Art — gegenüber einer nach § 51 Abs. 2 EStG vorgelegten Verordnung der Bundesregierung ist eine einseitige Änderung durch den Bundestag nicht möglich — in diesem und anderem Zusammenhang wirksam; die Mehrheit folgte aber auch nicht dem Antrag der CDU/CSU, den materiellen Inhalt der Verordnung in das Steueränderungsgesetz 1973 aufzunehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat angeregt, bei Gelegenheit der Anpassung des Gasöl-Verwendungsgesetzes Landwirtschaft an die Mineralölsteuererhöhung (Artikel 7) eine Korrektur zugunsten der bisher nicht begünstigten Imkereien vorzunehmen. Eine klare Mehrheit des Finanzausschusses sah es wegen der untergeordneten Bedeutung des Mineralölverbrauchs in Imkereien und mangels eines Sachzusammenhangs mit einem stabilitätspolitisch motivierten Steuergesetz als nicht vertretbar an, diesem Petitum zu folgen.

Einwendungen des Bundesrates

Die Stellungnahme des Bundesrates, auf die die Opposition nachdrücklich hingewiesen und die sie sich weitgehend zu eigen gemacht hat, wurde im Rahmen der Grundsatzaussprache gewürdigt; das Ergebnis ist, soweit es das stabilitätspolitische Gesamtkonzept betrifft, bereits dargestellt worden.

Zu den Einzeleinwendungen ist folgendes festzustellen:

Zu der aus der Regierungsvorlage übernommenen Streichung des Sonderausgabenabzugs für Schuldzinsen kann auf die Stellungnahme der Steuerreformkommission (Seiten 162 bis 164 des Gutachtens) verwiesen werden, die im wesentlichen darauf hinausläuft, nur noch in Notsituationen Schuldzinsen im persönlichen Bereich als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen; der Finanzausschuß geht bei seinem Vorschlag davon aus, daß die Rechtsprechung zur Abgrenzung der weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Schuldzinsen und zu sonstiger Schuldzinsbelastung in Notfällen im Rahmen des Instituts der außergewöhnlichen Belastung durch die Änderung beim Sonderausgabenabzug auf eine neue Grundlage gestellt wird und der Überprüfung bedarf.

Mit der nunmehr vom Ausschuß vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 5 EStG wurden Bedenken des Bundesrates gegen die Praktikabilität der Vorschrift berücksichtigt. Vereinfachend wirken sowohl die klare Begrenzung der Ausnahme auf Fälle nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz als auch der Verzicht auf eine Kontrolle mißbräuchlicher Nutzung nach drei Jahren.

Der Ausschuß hat sich — auch im Anschluß an einen Antrag der CDU/CSU — eingehend mit der verfassungsrechtlichen Problematik der Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe befaßt. Die Mehrheit ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, nach der diese Abgabe als eine dem Bund zustehende Steuer sowohl der Höhe als auch des außergewöhnlichen Anlasses wegen gerechtfertigt ist. Wie auch bei der Regelung anderer Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes sieht der Ausschuß in der Ermächtigung des Grundgesetzes zur Erhebung einer Ergänzungsabgabe nur eine gattungsmäßige Begrenzung, die der Erhebung von jetzt zwei Ergänzungsabgaben nicht entgegensteht. In dem Bestreben, eine entsprechende Anhebung der Kirchensteuer zu vermeiden, bestand in der Sache Einvernehmen, nicht aber in der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten einer einfachen Lösung im Rahmen eines von der Opposition beantragten Konjunkturzuschlags. Während von seiten der CDU/CSU eine Kompetenz des Bundes zur negativen Feststellung, daß ein Konjunkturzuschlag nicht zur Erhöhung der Kirchensteuer führt, angenommen wurde, folgte die Mehrheit der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, daß der Konjunkturzuschlag als Einkommensteuer im Sinne des Grundgesetzes zu gelten habe und daher eine entsprechende Erhöhung der Kirchensteuer zu Folge habe, es sei denn, die Länder machten allgemein von ihrer ausschließlichen Kompetenz (Artikel 140 GG mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Verfassung) zur Änderung der Kirchensteuergesetze Gebrauch. Für die Mehrheit war außerdem die Erklärung der Bundesregierung, zur gegebenen Zeit das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe im Rahmen eines noch zu erarbeitenden vermögenspolitischen Programms zu verwenden, Anlaß, es bei der Form der Ergänzungsabgabe zu belassen, wodurch die Mittel allein in der Verfügungsgewalt des Bundes verbleiben.

Die Voschläge des Bundesrates, die Werbungskostenpauschale und die Sonderausgabenpauschale zu erhöhen, wurden — wohl wegen der den konjunkturellen Zielen zuwiderlaufenden Wirkung — im Ausschuß aus Anlaß dieses Gesetzes nicht aufgegriffen, wie es im übrigen auch an einem Antrag fehlte, den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes in die Beratung einzubeziehen. Der Ausschuß ging danach davon aus, daß es den Rahmen eines stabilitätspolitisch motivierten und als besonders eilbedürftig betrachteten Gesetzes inhaltlich und von der verfügbaren Beratungszeit her überschreiten würde, diese vornehmlich aus Verwaltungsvereinfachungsgründen angeregten Maßnahmen einzubeziehen. Der Ausschuß wird diesen Gesichtspunkt im Rahmen der Beratung der Steuerreformvorlagen würdigen, die Zug um Zug fortgesetzt wird.

Im wesentlichen unverändert wurde ein vom Bundesrat vorgetragenes Anliegen der Städte und Gemeinden im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes übernommen (Artikel 6 a).

Ergänzungen

Der Antrag des Finanzausschusses umfaßt neben der Aufnahme des steuerlichen Teils der Beschlüsse der Bundesregierung vom 9. Mai 1973 und den

im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen übernommenen Ergänzungen insbesondere noch folgende Einzelmaßnahmen, über die Einvernehmen erzielt werden konnte:

Im Rahmen des vorgeschlagenen Artikels 1 a — Berlinförderungsgesetz — sollen ungerechtfertigt hohe Umsatzsteuervergünstigungen für verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände beseitigt werden.

In Artikel 3 a — Umsatzsteuergesetz — sind neben der Regelung der Investitionssteuer eine Reihe von vordringlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes enthalten, die weitgehend bereits Gegenstand der in der vergangenen Legislaturperiode nicht zum Abschluß gekommenen Ausschußberatung waren (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksache VI/2817). Es handelt sich im einzelnen um die Beseitigung ungerechtfertigter Auswirkungen des Blindenprivilegs im Handel mit Mineralöl- und Branntweinerzeugnissen, die Befreiung der Leistungen der Werbewirtschaft für ausländische Auftraggeber, eine Ermächtigung zur Durchführung der EWG-Reiserichtlinie, die Befreiung der Lieferung von Seenotrettungsschiffen, die Befreiung ärztlicher Praxis- und Apparategemeinschaften, die Befreiung bestimmter Umsätze an die Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger, eine Klarstellung mit Bezug auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, eine Vereinfachung in Form der Erhöhung der Grenzen für Jahres- und Vierteljahreszahler und eine Neufassung der Ermächtigung für eine Umsatzsteuer-Abzugsverordnung.

Nach längerer Diskussion hat der Ausschuß wegen der bereits oben dargestellten formellen Schwierigkeiten bei Änderung einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 2 EStG davon abgesehen, in die Suspendierung des § 7 b EStG eine Sonderregelung einzufügen, durch die dem Umstand Rechnung getragen würde, daß bei Fertighäusern die verbindliche Bestellung oft vor der Beantragung der Baugenehmigung erfolgt.

Der Ausschuß hat ferner das Problem öffentlicher Baugebote und Quasi-Baugebote auf steuerlichem Gebiet (Steuervergünstigungen unter der Bedingung, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gebaut wird oder erhöhte Steuerbelastung wegen Nichtbebauung eines baureifen Grundstücks) erörtert. Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit den Ländern die Sachverhalte noch näher prüfen — teilweise sind unterschiedliche landesrechtliche Regelungen maßgeblich — und Fälle unzumutbare Härten einer Lösung in der Weise zuführen, daß maßgebliche Fristen verlängert und maßgebliche Termine hinausgeschoben werden. Der Finanzausschuß wird sich über das Ergebnis der Prüfung berichten lassen.

Dem Ausschuß ist eine Reihe von Eingaben und Petitionen zugegangen. Ein Teil findet mit der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes eine positive Erledigung. Der andere Teil — und das verdient hervorgehoben zu werden — stellt die Notwendigkeit der mit dem Steueränderungsgesetz 1973 vorgeschlagenen Maßnahmen im Grund nicht in Zweifel; dies gilt auch für die maßgeblichen Spitzenverbände, soweit sie sich geäußert haben. Milderungen in Ausnahmesituationen sind im übrigen nur begrenzt möglich. Praktikabilität und volle Wirksamkeit der stabilitätspolitisch gebotenen Maßnahmen setzen individualisierend differenzierenden Abgrenzungen notgedrungen enge Grenzen. Der Ausschuß ist sich solcher Tatbestände im Abgrenzungsbereich bewußt und auch des Umstandes, daß sich in nicht wenigen Fällen Zielkonflikte zwischen langfristigen Programmen und dem konjunkturzyklisch begrenzten Ziel dieses Stabilitätspakets ergeben. Es erscheint vordergründig widersprüchlich, für bestimmte Zwecke weiterhin Steuervergünstigungen oder direkte Subventionen zu geben und die Investitionen gleichwohl der Investitionssteuer zu unterwerfen. Hier setzt die mangelnde Transparenz unseres Subventionswesens deutliche Grenzen. Gleichwohl rechtfertigen es der vorübergehende Charakter korrespondierender Einzelmaßnahmen und das vorrangige Ziel, die Preisentwicklung zu bremsen und eine Tendenzwende herbeizuführen und Gefahren auch für andere Stabilitätsziele abzuwenden, dieses Gesetz in der vorgeschlagenen Form zu verwirklichen.

Namens des Ausschusses beantrage ich, dem Gesetzentwurf in der erarbeiteten Fassung zuzustimmen.

II. Einzelbemerkungen

Zu Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1

Der Finanzausschuß hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung der degressiven Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG grundsätzlich gebilligt. Um zahlreiche Änderungen bei Verweisungen auf diese Vorschrift im Einkommensteuergesetz und in anderen Gesetzen entbehrlich zu machen, schlägt er jedoch vor, von einer Streichung der Vorschrift abzusehen und die Übergangsregelung sowie die Ausnahmeregelung für bestimmte Wohngebäude, die in dem in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen neuen § 54 a enthalten waren, in eine entsprechend geänderte Fassung des § 7 Abs. 5 EStG zu übernehmen. Die Ausnahmeregelung wurde außerdem enger gefaßt und klarer abgegrenzt. Die degressive Abschreibung soll nur bei solchen Wohngebäuden uneingeschränkt weiterhin zulässig bleiben, die zu mehr als $66\,^2/_3$ v. H. mit öffentlichen Mitteln nach § 6 Abs. 1 oder mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderte Wohnungen enthalten.

Zu Nummer 1 a

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung (siehe Artikel 3 a).

Zu Nummer 3

Gegenüber der Regierungsvorlage wurde dem § 34 a Abs. 1 EStG ein Satz angefügt, durch den klargestellt wird, daß in den Fällen, in denen der

Arbeitgeber andere — insbesondere höhere — Zuschläge zahlt, als im Gesetz oder Tarifvertrag festgelegt ist, die Zuschläge bis zur gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Höhe im Rahmen des Absatzes 1 steuerfrei bleiben und nicht nach § 34 Abs. 2 EStG zu beurteilen sind.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe oben zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Durch die Änderung der Jahreszahl „1974" in „1973" wird der Auffassung des Finanzausschusses Rechnung getragen, daß die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit schon ab 1973 nicht mehr von der bisherigen Arbeitslohngrenze von 24 000 DM abhängig sein soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe oben zu Nummer 1).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 1).

Zu Artikel 1 a Berlinförderungsgesetz

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Berlinförderungsgesetzes betreffen die Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer sowie die Investitionszulage. Die Änderungen sind erforderlich, um ungerechtfertigte Vorteile in bestimmten Wirtschaftsbereichen zu beseitigen.

Für Binnenschiffe werden die Vergünstigungen nach §§ 14 und 19 BerlinFG von einem Verbleiben der Schiffe in einer Berliner Betriebstätte auf die Dauer von acht Jahren (bisher drei Jahre) abhängig gemacht.

Bei der Umsatzsteuer werden die Vergünstigung für Spirituosen, Zigaretten und Rauchtabak eingeschränkt. Diese Regelung ist bedingt durch die Erhöhung der Branntweinsteuer und der Tabaksteuer im Jahre 1972. Die damit verbundenen Preisanhebungen führten automatisch für die beteiligten Unternehmer zu höheren Umsatzsteuervergünstigungen, die nicht mit dem Zweck der umsatzsteuerlichen Berlinförderung in Einklang stehen. Durch die Neuregelung werden die entstandenen Vorteile für die Zukunft weitgehend beseitigt.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Nach dieser Vorschrift wird bei der Herstellungspräferenz der Satz für die Kürzung des Entgelts bei Spirituosen von 7 v. H. auf 20 v. H. heraufgesetzt. Eine Sonderregelung ist für Berliner Unternehmer mit hoher Wertschöpfung vorgesehen. Es handelt sich um die Hersteller von sogenannten Markenspirituosen. Diese Unternehmer sind bereits bei der bisherigen globalen Regelung benachteiligt, weil bei Markenspirituosen der Anteil der Branntweinsteuer am Entgelt geringer ist als bei den übrigen Spirituosen, insbesondere bei den Konsumspirituosen. Um diese Nachteile nicht noch zu vergrößern, erscheint es zu dem angestrebten Zweck ausreichend, wenn der Kürzungssatz für diese Unternehmer auf 14 v. H. festgesetzt wird. Für die Präferenzierung der Innenumsätze nach § 1 a ist es erforderlich, den Kürzungssatz von 50 v. H. auf 56 v. H. anzuheben.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Um auszuschließen, daß die Erhöhung der Tabaksteuer bei Zigaretten zu höheren Umsatzsteuerpräferenzen führt, ist die Bemessungsgrundlage für die Herstellerpräferenzen nach § 1 sowie für die Präferenz für Innenumsätze nach § 1 a um 65 v. H. (bisher 58 v. H.) zu kürzen. Bei der Abnehmerpräferenz nach § 2 beträgt der neue Kürzungssatz 58 v. H. (bisher 50 v. H.).

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Nach dieser Vorschrift wird die Bemessungsgrundlage bei Rauchtabak für alle Präferenzformen einheitlich um 15 v. H. gekürzt. Wegen der Notwendigkeit der Änderung vgl. die Ausführungen unter Allgemeines.

Zu Nummer 2

Die Regelung soll es ermöglichen, das Verfahren für die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen wirksamer und rationeller zu gestalten. Bei dem Arbeitsanfall in der Prüfstelle des Senators für Wirtschaft, Berlin, kann bei dem derzeitigen Verfahren nur oberflächlich und stichprobenweise geprüft werden, ob ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt worden ist. Die Neufassung des Absatzes 1 wird zu einer Entlastung des Senators für Wirtschaft führen. Dadurch wird es ihm möglich sein, die ihm übertragene Prüfungsaufgabe eingehender und umfassender wahrzunehmen. Die Einzelheiten der Zulassung zu dem vereinfachten Bescheinigungsverfahren kann der Senator für Wirtschaft aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 regeln.

Zu Nummern 3 und 4

Die 75 %ige Abschreibungsvergünstigung des § 14 BerlinFG und die Investitionszulagebegünstigung des § 19 BerlinFG haben dazu geführt, daß die Neuinvestitionen im Bereich der Berliner Binnenschifffahrt ein Ausmaß erreicht haben, das zu ernster Sorge Anlaß gibt. Zur Ausnutzung dieser Vergünstigungen sind zahlreiche Abschreibungsgesellschaften gegründet worden, deren Ziel offensicht-

lich nicht eine dauernde Beteiligung am Berlinverkehr ist. Vielmehr beabsichtigen sie, die unter Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Berlinförderungsgesetzes angeschafften Binnenschiffe nach Ablauf der Mindestverbleibefrist in Berliner Betriebstätten von drei Jahren zur Erzielung einer besseren Rentabilität in Westdeutschland und im übrigen EG-Bereich einzusetzen.

Kapazitätsuntersuchungen haben ergeben, daß sich in der Binnenschiffahrt bereits jetzt ein erhebliches Überangebot an Schiffsraum abzeichnet. Um zu verhindern, daß in diesem Bereich Überkapazitäten entstehen, die sich auf die gesamte deutsche Binnenschiffahrt nachteilig auswirken, schlägt der Finanzausschuß — einem Vorschlag des Verkehrsausschusses folgend — vor, sowohl bei der Abschreibungsvergünstigung des § 14 BerlinFG als auch bei der Investitionszulagebegünstigung des § 19 BerlinFG die Mindestfrist für das Verbleiben von Schiffen in Berliner Betriebstätten allgemein von drei auf acht Jahren zu verlängern (Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstaben a und c).

Nach § 14 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 BerlinFG werden die 75 %ige Abschreibungsvergünstigung und die Investitionszulagevergünstigung bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten gewährt. Hierdurch soll den Unternehmen die Aufbringung der zur Leistung der Anzahlungen erforderlichen Geldmittel erleichtert werden. Es hat sich gezeigt, daß zunehmend versucht wird, die aus dieser Regelung erzielbaren Steuervorteile dadurch weit vor den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung vorzuverlagern, daß Anzahlungen in der Form von Wechseln oder Schecks geleistet werden, die erst erhebliche Zeit später eingelöst werden. Um diesem Mißstand entgegenzutreten, ist unter Übernahme einer bereits im Verwaltungswege getroffenen Regelung gesetzlich vorgeschrieben worden, das Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels erst in dem Zeitpunkt geleistet sind, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Für Anzahlungen, die durch Hingabe eines Schecks geleistet werden, gilt Entsprechendes, d. h. daß in diesen Fällen der Zeitpunkt der Einlösung des Schecks maßgebend ist (Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt der einzelnen Änderungen. Da die Verbrauchsteuererhöhungen bereits seit dem 1. Januar 1972 bzw. 1. September 1972 in Kraft sind, muß die Einschränkung der Umsatzsteuerpräferenzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Kürzung der Bemessungsgrundlage ist daher bereits bei Umsätzen und Innenumsätzen vorzunehmen, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeführt werden.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Um einen unerwünschten Ankündigungseffekt zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die in den §§ 14 und 19 BerlinFG vorgesehene Verlängerung der Mindestfrist für das Verbleiben von Schiffen in einer Berliner Betriebstätte sofort wirksam wird. Die Vorschrift des neuen Absatzes 4 bestimmt deshalb, daß die verlängerte Frist grundsätzlich für alle Schiffe gilt, die vom Tag der Beschlußfassung des Finanzausschusses (dem 16. Mai 1973) ab angeschafft oder hergestellt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes müssen von der Einschränkungsmaßnahme jedoch Schiffe ausgenommen werden, die nachweislich vor diesem Zeitpunkt bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 2 des neuen Absatzes 4 enthält eine entsprechende Übergangsregelung.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, das Gesetz in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 2 Investitionszulagengesetz

Allgemeines

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen zum Investitionszulagengesetz hat der Finanzausschuß grundsätzlich gebilligt. Er hat hierzu lediglich einige kleinere Änderungen, vor allem klarstellender und redaktioneller Art, beschlossen. Von materieller Bedeutung sind nur die folgenden:

Zu Nummer 1

Der in Absatz 3 Satz 2 der Neufassung des § 1 InvZulG vorgesehene Ausschluß von Ersatzbeschaffungen aus der Investitionszulagebegünstigung wurde als Satz 2 in den Absatz 2 übernommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß — entsprechend der bisherigen Rechtslage — Ersatzbeschaffungen nur in den Fällen der Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebstätte im Zonenrandgebiet, von der Investitionszulagebegünstigung ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, daß die Investitionszulagengewährung für Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks in ein Wirtschaftsjahr vorverlagert werden kann, in dem Zahlungen tatsächlich noch nicht geleistet wurden, ist unter Übernahme einer bereits im Verwaltungswege getroffenen Regelung gesetzlich vorgeschrieben worden, daß in diesen Fällen als Zeitpunkt der Anzahlung der Zeitpunkt angesehen wird, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels bzw. durch Einlösung des Schecks das Geld tatsächlich zufließt. Die Regelung entspricht der in Artikel 1 a Nr. 3 und 4 vorgesehenen Ergänzung des § 14 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 BerlinFG.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG in der Fassung der Regierungsvorlage kann zu der nicht beabsichtigten Auslegung Anlaß geben, als ob kumulativ neben der Voraussetzung, daß überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, in jedem Einzelfall noch zu prüfen wäre, ob derartige Investitionen geeignet sind, das Gesamteinkommen nicht unwesentlich zu erhöhen. Durch die Einfügung des Wortes „somit" wird klargestellt, daß hier keine Kumulation eintritt.

Entscheidend für den regionalwirtschaftlichen Erfolg und somit für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens ist die Frage, ob das Einkommen in dem betreffenden Wirtschaftsraum, in dem die Investitionen vorgenommen wird, erhöht werden kann. Der Wortlaut der Regierungsvorlage hätte zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Erhöhung des Gesamteinkommens in allen in § 3 InvZulG genannten förderungsbedürftigen Gebieten eintreten müßte. Eine solche Auslegung war nicht gewollt. Die Klarstellung, daß es auf den jeweiligen Wirtschaftsraum ankommt, verhindert eine unrichtige Auslegung des Gesetzes.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 2 InvZulG in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehene Verpflichtung, die Investitionszulage bei Betriebsverlagerungen aus Berlin (West) zu versagen, ist in eine Kannvorschrift umgewandelt worden. Eine Förderung von Betriebsverlagerungen aus Berlin (West) kann sich nämlich im Einzelfall als unschädlich, möglicherweise sogar als nützlich erweisen, etwa dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt, an den besondere Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes gestellt werden. Die Änderung soll es ermöglichen, in solchen Ausnahmefällen erwünschte Betriebsverlagerungen aus Berlin (West) zu unterstützen.

Einen Antrag, bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit von Investitionen im Zonenrandgebiet abweichende Maßstäbe anzulegen, hat der Finanzausschuß mit Mehrheit abgelehnt, um der Gefahr einer Aufweichung der Förderungsgrundsätze im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung entgegenzutreten.

Zu Artikel 3 Stabilitätsabgabegesetz

Allgemeines

Der Finanzausschuß hat beschlossen, die Steuerbeträge, von denen ab die Ergänzungsabgabe zu erheben ist, herabzusetzen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen wird die Ergänzungsabgabe von einem Steuerbetrag ab 11 752 DM erhoben. Dieser Steuerbetrag entspricht einem zu versteuernden Einkommen von 48 000 DM. Bei anderen natürlichen Personen wird die Ergänzungsabgabe von einem Steuerbetrag ab 5 876 DM erhoben. Dieser Steuerbetrag entspricht einem zu versteuernden Einkommen von 24 000 DM.

Hieraus ergeben sich gegenüber der Regierungsvorlage die folgenden Änderungen:

Zu § 3

Der Finanzausschuß war der Auffassung, daß wegen der Erweiterung des Personenkreises durch Herabsetzung der Grenzen die Ergänzungsabgabe bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern nicht ausschließlich im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben werden kann, wie es bei den wesentlich höheren Grenzen in der Regierungsvorlage durchaus gerechtfertigt war. Bei den abgabepflichtigen Arbeitnehmern soll unabhängig davon, ob sie beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Ergänzungsabgabe schon im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben werden. Bemessungsgrundlage ist die Lohnsteuer bei den Lohnzahlungen in der Zeit nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974.

Zu § 4

Absatz 2 enthält die neuen Steuerbeträge, von denen ab, wie oben näher ausgeführt, die Ergänzungsabgabe erhoben wird.

Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung, durch die bei einem Überschreiten der Eingangssteuerbeträge, von denen ab die Ergänzungsabgabe erhoben wird, stufenweise um jeweils 0,5 v. H. steigend auf den vollen Vomhundertsatz von 5 v. H. übergeleitet wird. Die Übergangsregelung wirkt sich dahin aus, daß bei zusammenveranlagten Ehegatten und ihnen gleichgestellten Personen die volle Ergänzungsabgabe erst bei einer Steuerschuld über 15 234 DM, die einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 57 059 DM entspricht, eintritt. Bei anderen natürlichen Personen wird die volle Ergänzungsabgabe erst bei einer Steuerschuld von mehr als 7 617 DM erhoben, die einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 28 529 DM entspricht.

Absatz 5 enthält eine Tabelle, die die Ergänzungsabgabe beim Steuerabzug vom Arbeitslohn in Vomhundertsätzen, bezogen auf die jeweilige Lohnsteuer, ausweist. Die Tabelle enthält eine der Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer entsprechende Überleitungsregelung. Da die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur im zweiten Kalenderhalbjahr 1973 und ersten Kalenderhalbjahr 1974 — also jeweils in einem halben Kalenderjahr — erhoben wird, muß der doppelte Vomhundertsatz der Ergänzungsabgabe angewendet werden. Die Einteilung in die Steuerklassen I und II einerseits und in die Steuerklassen III bis VI andererseits beruht darauf, daß die Steuerklassen I und II aus der für die Besteuerung von Ledigen maßgebenden Grundtabelle, die Steuerklassen III bis VI aus der insbesondere für zusammenlebende Ehegatten anzuwendenden Splittingtabelle abgeleitet sind. Die Tabelle gilt auch für Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Berlin (West) beziehen, wobei zu beachten ist, daß für diese Arbeitnehmer die jeweilige Lohnsteuer erst um 30 v. H. zu ermäßigen ist, bevor aus der Tabelle der anzuwendende Vomhundertsatz abgelesen wird.

Nach Absatz 6 soll der Arbeitgeber beim Lohnsteuerjahresausgleich die Ergänzungsabgabe, aus-

gehend vom Jahresarbeitslohn, neu berechnen. Nacherhebungen soll der Arbeitgeber jedoch nicht vornehmen; zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe ist vielmehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachzufordern.

Ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Ergänzungsabgabe einbehalten worden und wird beim Arbeitnehmer durch das Finanzamt später keine Veranlagung, sondern ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so sind Überzahlungen auch im Lohnsteuer-Jahresausgleich zu erstatten.

Zu § 7

In Absatz 1 sind die Termine, an denen die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu leisten sind, aufgeführt worden.

In Absatz 2 sind die Steuerbeträge, bei deren Überschreiten die Steuerpflichtigen ohne besonderen Bescheid die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zu entrichten haben, den neuen Einkommensgrenzen angepaßt worden.

Zu § 8 a

Die Vorschrift regelt das Vorgehen bei Steueranrechnungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu § 9

Der neue § 9 schreibt vor, daß in den Fällen, in denen Steuern vom Einkommen auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ermäßigt werden, diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen ist. Diese Regelung hat Bedeutung für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 3 a Umsatzsteuergesetz

Zu § 1 Nr. 1

Die Einfügung des Satzes 2 in § 3 Abs. 10 UStG dient der Gleichstellung inländischer und ausländischer Werbungsmittler und Werbeagenturen. Nach geltendem Recht unterliegen grundsätzlich nur die inländischen Werbungsmittler und Werbeagenturen mit ihrer Tätigkeit (z. B. der Vergabe von Werbeaufträgen an Zeitungen) der Umsatzsteuer. Um die hiermit verbundene Gefahr der Ausschaltung inländischer Werbungsmittler und Werbeagenturen zu beseitigen, wird der Leistungsort dorthin verlegt, wo die Werbung (z. B. in Zeitungsanzeigen) von den Werbeadressaten wahrgenommen werden soll. Damit unterliegen die ausländischen Werbungsmittler und Werbeagenturen insoweit, als sie eine Werbung im Inland durchführen lassen, ebenfalls der Umsatzsteuer, und zwar — wie die inländischen Unternehmer — mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG und der Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 UStG (vgl. Artikel 3 a § 1 Nr. 3 a und die Begründung zu dieser Vorschrift). Entsprechendes gilt für die der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen.

Zu § 1 Nr. 2 a und b

Durch diese Maßnahme wird zunächst die in Artikel 6 des zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879) enthaltene Ermächtigung, die Steuerfreiheit bei Ausfuhren im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auszuschließen, in das Umsatzsteuergesetz übernommen. Außerdem wird die übernommene Ermächtigung in dreifacher Hinsicht erweitert:

Die erste Erweiterung besteht darin, daß die Beschränkung auf Ausfuhren im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr entfällt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Rat Vorschläge unterbreitet, nach denen auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich nicht nur im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr, sondern auch in anderen Fällen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs verzichtet werden soll. Es handelt sich hier um Lieferungen von Gegenständen der Schiffsausrüstung an Letztverbraucher und um Kleinsendungen von Zeitungen an Letztverbraucher. Um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können, muß die bestehende Beschränkung auf Ausfuhren im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr gestrichen werden.

Die zweite Erweiterung besteht darin, daß die Steuerfreiheit für Ausfuhrvorgänge von anderen als den in den §§ 6 bis 8 UStG bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Diese Maßnahme beruht auf Artikel 4 Buchstabe b der Zweiten Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1972 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972 Nr. L 139/28). Hiernach soll im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen für ausländische Auftraggeber mit einem Wert von mehr als 125 Rechnungseinheiten (= 457 DM) von einem besonderen Nachweis abhängig gemacht werden. Dieser soll darin bestehen, daß der Unternehmer einen Beleg vorzulegen hat, der mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Einfuhrstaates versehen ist. In diesen Fällen muß also an die Stelle des Ausfuhrbelegs der deutschen Grenzzollstelle der Einfuhrbeleg der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates treten. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß der Verordnungsgeber die Steuerbefreiung von anderen Voraussetzungen abhängig machen kann.

Die dritte Erweiterung besteht darin, daß die Steuerfreiheit für Ausfuhrvorgänge — abweichend von den §§ 6 bis 8 UStG — von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Im kommerziellen innergemeinschaftlichen Reisever-

kehr bleibt die Steuerfreiheit für Ausfuhrvorgänge grundsätzlich weiterbestehen. Zur Abgrenzung von den nicht befreiten Umsätzen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ist deshalb ein zusätzlicher Nachweis über den kommerziellen Charakter der Ausfuhr erforderlich. Dementsprechend soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, die Steuerfreiheit von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zu § 1 Nr. 2 c

Durch die Änderung soll die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 4 UStG auf die Lieferung von Seenotrettungskreuzern und -booten an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie auf den Umbau und die Instandsetzung der Seeschiffe dieser Gesellschaft ausgedehnt werden. Die jetzige Gesetzesfassung sieht eine Befreiung nur für Wasserfahrzeuge der Seeschiffahrt vor, die dem Erwerb durch die Seeschiffahrt zu dienen bestimmt sind. Diese Voraussetzung wird von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger nicht erfüllt, da sie ihr Rettungswerk unentgeltlich ausübt. Die Gleichstellung ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß die Gesellschaft ihre Schiffe ebenso wie die Unternehmen der Seeschiffahrt überwiegend im Ausland einsetzt.

Zu § 1 Nr. 2 d

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird die Steuerfreiheit der ärztlichen Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG) auf die sogenannten Praxis- und Apparategemeinschaften ausgedehnt. Es handelt sich bei ihnen um moderne Organisationsformen der ärztlichen Praxis. Die Tätigkeit der Gemeinschaften besteht im wesentlichen darin, Räume zu mieten sowie medizinische Einrichtungen, Apparate und Geräte zentral zu beschaffen und ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden von den Gemeinschaften Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen ausgeführt. Die Befreiung stellt sicher, daß die Mitgliedschaft in den Praxisgemeinschaften und Apparategemeinschaften gegenüber den Einzelpraxen nicht zu einer höheren umsatzsteuerlichen Belastung führt.

Da Tierärzte nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, wird in Satz 3 Buchstabe a bestimmt, daß die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf ärztliche Vereinigungen nicht für tierärztliche Vereinigungen gilt.

Zu § 1 Nr. 2 e

Nach der geltenden Fassung des § 4 Nr. 19 a UStG sind die Umsätze der blinden Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen, von der Umsatzsteuer befreit. In dem neu angefügten Satz 4 wird hierzu bestimmt, daß die Steuerfreiheit für Blinde nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen gelten soll, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat.

Die Einschränkung der Steuerfreiheit betrifft eng begrenzte Wirtschaftsgebiete. Sie ist aus folgenden Gründen notwendig: Einige Mineralölunternehmen haben Blinde als Abnehmer und Weiterlieferer zwischen sich und den Tankstellenkunden eingeschaltet. Sie haben zu diesem Zweck ihre Tankstellennetze an Blinde verpachtet. Gleichzeitig haben sie ihre Tankstellenverwalter und die Inhaber anderer Tankstellen veranlaßt, mit den Blinden Agenturverträge abzuschließen. Auf diese Weise werden die Kraftstoffe an den Tankstellen im Namen und für Rechnung der Blinden verkauft. Die Blinden nehmen für diese Umsätze die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 19 a UStG in Anspruch.

Durch die Ausnutzung der Steuerfreiheit allein würden sich die steuerlichen Vorteile in Grenzen halten, weil die auf dem Einkauf ruhende Umsatzsteuer nach § 15 Abs. 2 UStG nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Die Mineralölunternehmer haben jedoch auch Lagereinrichtungen an die Blinden verpachtet und sie als Inhaber von Steuerlagern (§ 9 des Mineralölsteuergesetzes) eingeschaltet. Solange sich die Kraftstoffe in einem Steuerlager befinden, entsteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Mineralölsteuer. Unternehmer, die ein Steuerlager unterhalten, können daher die Kraftstoffe beziehen, ohne daß in dem an die Lieferanten zu zahlenden Entgelt die Mineralölsteuer, die z. B. bei Benzin pro Liter 39 Pfennig beträgt, enthalten ist. Da das Entgelt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, werden auf diese Weise die Vorsteuern, die bei den blinden Unternehmern nicht abziehbar sind, niedrig gehalten. Die hierdurch erzielte Umsatzsteuerersparnis beträgt pro Liter Benzin rd. 4,3 Pfennig (11 v. H. von 39 Pfennig).

Durch die Verbindung von Steuerfreiheit einerseits und von niedrigen, nicht abziehbaren Vorsteuern andererseits sind die erzielten Vorteile unangemessen hoch. Sie belaufen sich z. Z. auf jährlich rd. 12 Mio. DM. Die Mineralölunternehmen ziehen den weitaus größten Teil davon an sich, und zwar dadurch, daß sie den Blinden für die Verpachtung der Tankstellennetze und der Lagereinrichtungen außerordentlich hohe Pachtbeträge in Rechnung stellen.

Die dargelegte Ausnutzung des Blindenprivilegs führt im Ergebnis zu einer erheblichen und vom Gesetzgeber bei der Einführung der Mehrwertsteuer nicht gewollten Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen den Mineralölunternehmen.

Da bei Branntweinen ebenfalls die Möglichkeit einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausnutzung des Blindenprivilegs besteht, mußten diese in die Regelung einbezogen werden.

Zu § 1 Nr. 3 a

Durch die vorgeschlagene Nummer 11 des § 8 Abs. 1 UStG werden insbesondere die Leistungen der Werbungsmittler und der Werbe- und Public-Relations-Agenturen sowie die Leistungen der wer-

bedurchführenden Unternehmer (z. B. Zeitungen) von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Leistungen für ausländische Auftraggeber ausgeführt werden. Die bezeichneten Unternehmer sind nach geltendem Recht gezwungen, ihren ausländischen Auftraggebern Umsatzsteuer zu berechnen, obwohl diese Auftraggeber häufig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die nach § 15 Abs. 1 UStG für den Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen einer Betriebstätte oder der Ausführung von Leistungen im Inland nicht erfüllen. Wegen der besonders hohen Entgelte für die Werbung und der entsprechend hohen Steuerbeträge führt diese Lage zu einer Ausschaltungsgefahr für die inländische Werbewirtschaft. Diese Gefahr soll durch die Änderung beseitigt werden.

Die vorgesehene Ausnahme von der Steuerbefreiung betrifft Fälle, in denen auch ein inländischer Auftraggeber keinen Vorsteuerabzug hat und deshalb ebenso wie ein ausländischer Auftraggeber mit der Umsatzsteuer belastet bleibt.

Zu § 1 Nr. 3 b

Durch diese Änderung wird die Steuerbefreiung für Leistungen für ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 3 UStG) auf das Schleppen, Lotsen und Bergen für die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie auf die Lieferungen von Gegenständen der Schiffsausrüstung an diese Gesellschaft ausgedehnt. Es handelt sich um eine Ergänzung zu der ebenfalls vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 4 UStG (Steuerfreiheit für die Lieferungen von Seenotrettungsschiffen).

Zu § 1 Nr. 4

Die geltende Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG sollte lediglich zum Ausdruck bringen, daß bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten zunächst die Solleinnahmen die Bemessungsgrundlage bilden. Die Neufassung macht deutlich, daß auch bei der Sollbesteuerung die Umsatzsteuer letztlich nur nach der Gegenleistung bemessen wird, die der Unternehmer tatsächlich erhalten hat. Darüber hinaus soll sie durch die Streichung des Wortes „vereinbarungsgemäß" klarstellen, daß auch freiwillig gewährte oder kraft Gesetzes und nicht auf Grund einer Vereinbarung geschuldete Gegenleistungen zum Entgelt gehören.

Die derzeitige Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UStG sollte Schwierigkeiten beim gesonderten Steuerausweis und beim Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit solchen öffentlichen Zuschüssen verhindern, die dem Unternehmer überwiegend in seinem Interesse gewährt werden (z. B. die Ausgangsfrachthilfe im Zonenrandgebiet). Der Unternehmer sollte damit von der Notwendigkeit entbunden werden, diese Entgeltzahlungen von dritter Seite bei der Rechnungsausstellung zu berücksichtigen und damit dem Leistungsempfänger erkennbar zu machen. In der Praxis ist jedoch in großem Umfang versucht worden, durch Umgestaltung des Zuschuß-Bewilligungsverfahrens auch solche Zuwendungen aus öffentlichen Kassen in nicht zum Entgelt gehörende Zuschüsse umzuwandeln, die dem Leistungsempfänger die Bezahlung der Leistung ermöglichen sollen. Dabei sind nicht unerhebliche Steuerausfälle eingetreten. Falls die Vorschrift in ihrer derzeitigen Fassung entgegen ihrem Sinn und Zweck auf alle Zuwendungen aus öffentlichen Kassen angewendet würde, ergäbe sich ein Steuerausfall von weit über 1 Mrd. DM.

Das Problem des gesonderten Steuerausweises und des Vorsteuerabzugs ist im übrigen auch bei solchen Entgeltszahlungen von dritter Seite gegeben, die nicht aus einer öffentlichen Kasse kommen. In diesen Fällen haben sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Es besteht deshalb auch kein zwingendes Bedürfnis für die Beibehaltung der Sonderregelung für Zuschüsse aus öffentlichen Kassen. Die Neufassung sieht deshalb die ersatzlose Streichung der Regelung vor.

Zu § 1 Nr. 5

Nach § 15 Abs. 7 UStG besteht ein Berichtigungszeitraum von fünf Jahren für den Vorsteuerabzug bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Ein so kurzer Zeitraum kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, in bestimmten Fällen zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen. Es ist daher erforderlich, der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, die Berichtigungsfrist bei Anlagegütern mit einer wesentlich längeren Lebensdauer, insbesondere bei Grundstücken, durch Rechtsverordnung in Anpassung an die zeitlichen Regelungen des § 15 a UStG zu verlängern. Schutzwürdige Interessen der von dieser Neuregelung betroffenen Unternehmer werden nicht verletzt, weil Berichtigungen nach § 15 Abs. 7 UStG erstmals für das Kalenderjahr 1974 in Betracht kommen.

Zu § 1 Nr. 6

§ 15 a UStG tritt an die Stelle der Vorschrift des § 15 Abs. 7 UStG. Die wichtigsten Änderungen finden sich in folgenden Regelungen:

1. In Absatz 1 ist vorgesehen, daß der Berichtigungszeitraum für Grundstücke und vergleichbare Wirtschaftsgüter von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Durch Absatz 7 Nr. 2 wird der Bundesminister der Finanzen zugleich ermächtigt, die Berichtigungsfristen des Absatzes 1 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwanzig Jahren zu verlängern. Dies ist erforderlich, um ungerechtfertigte Steuervorteile bei Wirtschaftsgütern mit einer längeren Lebensdauer auszuschließen.
2. Nach Absatz 2 Satz 2 soll künftig auch eine kürzere Verwendungsdauer des Wirtschaftsgutes bei der Berichtigung berücksichtigt werden.
3. Der Berichtigung unterliegen auch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Absatz 3).
4. Eine Berichtigung wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer Veräußerung oder

Entnahme des Wirtschaftsgutes vorgenommen (Absätze 4 bis 6). Diese Regelung soll ungerechtfertigte steuerliche Vor- oder Nachteile ausschließen, die ohne eine solche Berichtigung eintreten würden.

5. Absatz 7 Nr. 3 gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Regelungen zu treffen, um steuerliche Vorteile, aber auch Nachteile für den Unternehmer auszuschließen, die bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes eintreten können.

Zu § 1 Nr. 7

Die Änderung des § 18 Abs. 2 UStG bezweckt eine Arbeitsentlastung für die Finanzämter und für die Wirtschaft. Nach bisherigem Recht haben die Unternehmer für jeden Kalendermonat Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu entrichten. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn die Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr weniger als 1 200 DM beträgt. Durch die Erhöhung dieses Betrages auf 2 400 DM wird die Zahl der Vierteljahreszahler von etwa 420 000 auf etwa 800 000 erhöht. Gleichzeitig wird damit die Zahl der von den Finanzämtern zu bearbeitenden Voranmeldungen jährlich um etwa 3 Millionen vermindert. Die Zahl der Vierteljahreszahler entspricht damit wieder dem früheren Umfang von etwa 50 v. H. aller steuerpflichtigen Unternehmer.

Die Erhöhung des Betrages von 360 DM auf 600 DM für Unternehmer, die von der Abgabe von Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen entbunden werden können, bezweckt ebenfalls eine Arbeitsentlastung für die Finanzämter und für die Wirtschaft. Gleichzeitig soll durch die Erhöhung das bisherige Verhältnis zu den Vierteljahreszahlern in etwa erhalten bleiben.

Zu § 1 Nr. 8

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 1 Nr. 9

Die gegenwärtig geltende Ermächtigung zum Erlaß einer Abzugsverordnung wurde aus dem alten Recht übernommen. Sie trägt nicht ausreichend den Besonderheiten und Erfordernissen einer Abzugsverordnung im Mehrwertsteuersystem Rechnung. Durch die Neufassung der Vorschrift soll dieser Mangel beseitigt werden.

Zu § 1 Nr. 10

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, das Gesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu § 1 Nr. 11

Die Vorschrift regelt die Anwendung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Hervorzuheben ist folgendes:

Der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 UStG unterliegen grundsätzlich Wirtschaftsgüter, die in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis zum 30. April 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt werden. Die Steuer wird jedoch nicht erhoben, wenn der Unternehmer bei der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes die Bestellung vor dem 9. Mai 1973 aufgegeben hat; bei hergestellten Investitionen entfällt die Steuerpflicht, wenn der Beginn der Herstellung vor diesem Zeitpunkt liegt. Andererseits unterliegen jedoch die in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis zum 30. April 1975 begonnenen oder in Auftrag gegebenen Investitionen noch der Besteuerung. Bei Gebäuden gilt als Tag der Herstellung der Tag, an dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist, siehe Artikel 3 a § 1 Nr. 11 Buchstabe e.

Die Anwendung des § 15 Abs. 7 und § 15 a UStG ist der Anwendung des § 30 UStG angepaßt worden, siehe Artikel 3 a § 1 Nr. 11 Buchstabe c, Neufassung des § 27 Abs. 13 UStG.

Zu § 1 Nr. 12

Die Vorschrift regelt die Besteuerung des Selbstverbrauchs von Anlagegütern. Sie entspricht, wie bereits im Allgemeinen Teil dargelegt, weitgehend § 30 UStG, der vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1972 anzuwenden war. Die wesentlichen Abweichungen liegen in folgenden Punkten:

1. Nach Absatz 2 Satz 2 wird die Steuer für den Selbstverbrauch, um grundsätzlich alle Investitionen zu erfassen, auch bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhoben.
2. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist im Regelfall von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen. Daher haben Zuschüsse, Absetzungen für Abnutzung oder andere einkommensteuerrechtliche Regelungen auf die Bemessungsgrundlage keinen Einfluß. Diese Vorschrift entspricht damit dem Ziel des Gesetzes, den Vorsteuerabzug bei Investitionen in vollem Umfange rückgängig zu machen.
3. Die Steuersätze in Absatz 5 stimmen mit den Sätzen überein, die für die Lieferung entsprechender Anlagegüter nach § 12 UStG gelten.
4. Die Vorschrift des Absatzes 7 über die Kürzung der Selbstverbrauchsteuer wurde um zwei Tatbestände erweitert, für die sich auf Grund der Erfahrung bei der Anwendung des bisherigen § 30 UStG ein Bedürfnis ergeben hat (vgl. § 30 Abs. 7 Nr. 2 und 3 UStG in seiner Neufassung).

Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 9 UStG regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Sätze der Steuer für den Selbstverbrauch senken oder die Nichterhebung der Steuer anordnen kann.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt, wie das Aufkommen aus der Steuer für den Selbstverbrauch bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln und wie es bei seiner Inanspruchnahme auf Bund und Länder zu verteilen ist.

Zu § 3

Die Streichung des § 1 a der 3. UStDV beruht darauf, daß diese Vorschrift in das Gesetz übernommen wird (vgl. Artikel 3 a § 1 Nr. 2 e). Die Übernahme in das Gesetz ist erforderlich, weil der Bundesfinanzhof entschieden hat, daß die Einschränkung des Blindenprivilegs im Verordnungswege nicht von der Ermächtigungsgrundlage (§ 26 Abs. 1 UStG) gedeckt sei (vgl. BFH-Urteil vom 27. April 1972, Bundessteuerbl. II S. 658).

Zu Artikel 4 — Verkehrsfinanzgesetz 1971

Redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 6 a — Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Artikel 6 a ist eingefügt worden, um die Möglichkeiten zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erweitern. Die Länder können in Zukunft jeweils bis zu 10 v. H. der Bundesmittel, die für Investitionen im kommunalen Straßenbau vorgesehen sind, für Investitionen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden. Zur Sicherung des Mitspracherechts des Bundes ist dabei Voraussetzung, daß diese Mittel nur für im Förderungsprogramm bereits enthaltene Maßnahmen verwendet werden.

Bonn, den 22. Mai 1973

Dr. Sprung

Berichterstatter